



Der neue Landschaftsplan ist absolut wichtig für den Naturschutz – BUND und NABU fordern aber Nachbesserungen!

Die Naturschutzverbände BUND und NABU im Kreis Herford begrüßen die Bemühungen zur Neufassung eines Landschaftsplanes für den ganzen Kreis Herford ausdrücklich.

Mit den alten Plänen wurde die Lage in vielen Naturschutzgebieten (NSG) verbindlich geregelt und viele erfolgreiche Schutzmaßnahmen der Vergangenheit haben ihre Basis in der derzeit rechtskräftigen Planung.

Der ehrenamtliche Naturschutz ist davon überzeugt, dass deswegen für viele Arten vor allem in den NSG ein Überleben sichergestellt werden konnte. Sicher ist leider auch, dass Arten trotz vielfältiger Bemühungen schwere Verluste hinnehmen mussten (z.B. die Feldlerche).

Um die Mängel der bisherigen Planung zu beseitigen, muss der neue Landschaftsplan fachlich versiert, verbindlich und zukunftsorientiert sein, um Artenschwund und Biodiversitätsverlust aufzuhalten.

Die neue Planung ist (zu Recht) mit einem hohen Anspruch gestartet und baut auf umfangreiche Grundlagen auf. Das renommierte Planungsbüro KORTEMEIER & BROKMANN hat eine Biotopkartierung des gesamten Kreises als Basis der Planung erarbeitet. Dazu kommen sehr viele Daten zu Fauna, Flora und zu besonderen Lebensräumen vom ehrenamtlichen Naturschutz, der unteren Naturschutzbehörde des Kreises und von der Biologischen Station.

Um einiges verlässlicher als früher liegen der Planung viele aktuelle Angaben zugrunde: zu den Obstwiesen, den Kopfweiden, dem Wald, den botanisch wertvollen Flächen etc. Dazu kommen zahlreiche Informationen über die Verbreitung vieler Arten, die für den Natur- und Artenschutz im Kreis Herford besonders wichtig sind: Fischotter, Biber, Fledermäuse, Greifvögel, Eulen, Spechte, Neuntöter, Kiebitz, Steinkauz, Amphibienarten wie Kammmolch, Reptilienarten u.a.m.

Aus den Erfahrungen von über 35 Jahren intensiver Betreuung und Entwicklung der wertvollen Schutzgebiete im Kreis liegen außerdem sehr viele Erfahrungen in der Umsetzung von Naturschutzzielen und -maßnahmen vor, verbunden mit vielen Erfolgen und Misserfolgen. Verlässliche, umfangreiche Grundlagen und eine versierte, professionelle Planung sollten so ein griffiges und erfolgreiches Produkt ergeben.

Wir möchten wegen der bereits laufenden Diskussion um den Landschaftsplan deutlich hervorheben: Grundlagen aller Vorschläge zur Ausweisung von Schutzgebieten sind allein gründlich erhobene Fachdaten! Neue Schutzgebiete sind fachlich absolut notwendig, um Natur, Arten und Landschaft im Kreis Herford besser und zukunftssicher schützen zu können!

Wir sehen aber neben Licht auch Schatten im bisherigen LP-Entwurf.

1. Die Schutzgebietskulisse ist in Quantität wie in Qualität nicht ausreichend

Der Kreis Herford ist aktuell bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten (NSG) das absolute Schlusslicht in OWL. Im Regierungsbezirk Detmold gibt es derzeit (Stand Ende 2022) 438

NSG mit einer Fläche von über 54.000 ha. Diese NSG machen derzeit 8,3 % der Fläche des Regierungsbezirkes aus. Im Vergleich mit den anderen Kreisen steht der Kreis Herford mit nur 3,7 % NSG an letzter Stelle.

Nach dem aktuellen Planungsstand käme der Kreis Herford nun auf über 9 % Naturschutzgebietsfläche und würde damit etwa dem Durchschnitt in OWL entsprechen. Viele Untersuchungen belegen, dass Erfolge in Schutzgebieten oftmals darunter leiden, dass die Gebiete zu klein und es zu wenige sind. Derzeit wird national wie international mit ganz anderen Zahlen geplant - weltweit sollen die Flächen zum Schutz der Natur 30% der Erdoberfläche (Land wie Wasser) betragen.

Die Erhöhung der Anzahl der Gebiete ist kein Garant für erfolgreichen Natur- und Artenschutz. Es kommt neben der Quantität ganz besonders auf die Qualität an. Hier ist der ehrenamtliche Naturschutz keineswegs zufrieden mit der vorliegenden Planung.

Unsere Kritik richtet sich dabei auch an die Gebietsabgrenzung selbst. Fachlich gut untermauerte Gebietsvorschläge wurden nicht berücksichtigt, so z.B. der Werder in Vlotho. Obwohl in kommunaler Hand, ist diese Flussinsel, regelmäßig im Jahr von der Weser überflutet, nicht als NSG vorgeschlagen. Hier liegt eines der letzten Vorkommen des Fluss-Greiskrautes. Ein anderes Beispiel ist ein wertvoller Wald in Bünde-Ahle, der trotz des Vorkommens des seltenen Mittelspechtes und dem Bestand von vielen alten Eichen ebenfalls kein NSG werden soll.

Sonderfall Grünland in NSG. In vielen NSG spielen die extensiv genutzten, feuchten Wiesen und Weiden eine zentrale Rolle für den Natur- und Artenschutz. Eine naturschutzgerechte Nutzung wird vielfach durch den Vertragsnaturschutz gesichert. Um die vertraglich geregelten Auflagen und die darauf fußenden Auszahlungen an den Bewirtschaftenden nicht durch Ver- und Gebote im LP aus förderrechtlichen Gründen zu verringern, wurden in den alten LP die Auflagen für eine naturverträgliche Nutzung deutlich abgeschwächt. Im neuen LP wurden diese Einschränkungen nicht wieder aufgegriffen. Deshalb fehlen folgende Verbote und müssen nachgearbeitet werden:

- Grünland zu verändern (...) und darüber hinaus Grünland im Besitz der öffentlichen Hand vom 15.3. bis 30.6. maschinell zu bearbeiten ...
- Oder bis zum 30.6. mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro ha gleichzeitig zu beweiden,
- Biozide auf Grünland und Brachflächen sowie Waldflächen anzuwenden oder zu lagern;
- Gülle und andere Düngemittel auf Brachflächen im Besitz der öffentlichen Hand aufzubringen
- ...

2. Der Artenschutz außerhalb der Schutzgebietskulisse ist zu wenig berücksichtigt

Wir bemängeln, dass Gebiete mit dem Vorkommen streng geschützter Arten (wie z.B. Kammmolch oder diverse Pflanzenarten besonders auf Acker- und Magerstandorten) auch künftig keinerlei Schutzstatus erfahren sollen. **Beispiel:** 10 der 14 im Jahr 2022 nur noch in Vlotho vorkommenden Brutreviere des **Baumpiepers**, also gut 70% des Bestandes, liegen nach aktuellem Planungsstand weiterhin außerhalb von Naturschutzgebieten. Wenn diese Flächen verloren gehen, ist der Schutz dieser Art nicht mehr sicher zu stellen.

3. In den NSG muss der Naturschutz Vorrang haben - viele Regelungen sind nicht stringent

Die Seite der Nutzer:innen (Land- wie Forstwirtschaft) sorgt sich um die (möglichen) Einschränkungen der Nutzung in den neuen wie alten NSG. Die Naturschützer können die

Sorge vor allem der Landwirte verstehen, dass überregionale Verbote (Pflanzenschutzmittel in NSG etc.) ausgeweitet werden können, mit Folgen für die viel größeren Landschaftsschutzgebiete. Dies würde aber für den alten Landschaftsplan genauso gelten, so dass die aktuelle Planung an dieser Stelle keine Verschärfung darstellt.

Vielmehr beklagen wir, dass die Erfordernisse eines effektiven Naturschutzes ganz offenbar vor diversen Nutzungsinteressen zurückstecken müssen. So ist die Nutzung im Wald auch in den geplanten, neuen Wald-NSG keinesfalls eingeschränkt.

Es fehlt eine eindeutige Definition oder kartengestützte Darstellung der Waldbereiche, in denen die im Planentwurf formulierten Ver- und Gebote gelten sollen – bzw. wo nicht: was bedeutet in diesem Zusammenhang „Außerhalb des Waldes“? In den NSG sind **klare Regeln zugunsten des Natur- und Artenschutzes** aufzustellen. Verweise auf eine standortgerechte und „gemäß guter fachlicher Praxis“ erfolgende Land- und Forstwirtschaft reichen hier nicht, denn diese können durchaus den Zielen des Natur- und Artenschutzes zu wider laufen.

In den NSG muss der Naturschutz Vorrang haben. Dabei ist es nicht entscheidend, ob die Flächen im Besitz der öffentlichen Hand oder in Privatbesitz sind. Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit entscheiden über die Ausweisung eines Naturschutzgebietes - auf der überprüfaren Basis der Informationen zum Vorkommen besonderer Arten und Lebensräume. In einem Wald mit hohem Anteil Alt- und anderer Biotopbäume muss es Ziel des Naturschutzes (und der Landschaftsplanung) sein, dass so viele Bäume wie möglich ungenutzt bleiben.

Es liegt auf der Hand, dass dies der forstlichen Nutzung klar widerspricht. Mit privaten Eigentümern muss der Kreis Herford einvernehmliche Regelungen (Entschädigungen, Ankauf, Verträge) finden und belastbare Angebote zum Schutz entwickeln, um das Schutzziel zu erreichen. Wenn diese Flächen von vornherein aus den Schutzgebieten ausgespart werden, verfehlt der LP seine Zielsetzung. In ähnlicher Form gilt dies auch für Acker- und intensive Grünlandflächen in NSG.

4. Ge- und Verbote müssen praktikabel, effektiv, überprüf- und sanktionierbar sein

Zu folgenden Punkten wurden klare Forderungen aufgestellt:

Wie im LP-Entwurf formuliert, sind in den NSG in Zukunft **Hunde immer an der Leine zu führen**, die außerdem maximal 2 m lang sein darf. Dies wird vom Naturschutz begrüßt, da sich gerade die Hundehaltung und die damit einhergehende, völlig unkontrollierte und oft illegale Nutzung der Flächen in Naturschutzgebieten sehr stark zum Problem entwickelt haben.

Der Naturschutz fordert alternativ für die LSG eine vergleichbare Regelung wie in Niedersachsen: *„In der freien Landschaft ist jede Person verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde a) nicht streunen oder wildern und b) in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) an der Leine geführt werden.*

Begrenzungen beim Leinenzwang auf bestimmte Gebiete haben in der Regel eine Unklarheit zur Folge, wo wer gerade ist. Praktikabel und denkbar wäre folgende Regelung: In den NSG besteht eine ganzjährige Einschränkung und in LSG die Vorgehensweise wie in Niedersachsen.

Die „freie Landschaft“ kann mit dem Geltungsbereich des LP gleichgesetzt werden.

Die **Jagd in den NSG** sollte dort, wo es unumgänglich ist, eingeschränkt werden. Zeitnah muss eine Liste mit Gebieten erstellt werden, in denen die Jagd eingeschränkt erfolgen soll oder ganz verboten sein muss. Als ein Beispiel ist das Enger Bruch zu nennen, das mit seiner überregionalen Bedeutung als Rast- und Brutgebiet für seltene und stark gefährdete Wasservögel über ein besonders sensibles Arteninventar verfügt. Hier ist für den Schutzzweck

„Rastende und brütende Wasservögel“ ein Jagdverbot folgerichtig, um Störungen weitestgehend zu vermeiden. Bei begründetem Bedarf (z.B. Jagd auf Wildschweine oder andere als problematisch empfundene Arten) kann an zwei oder drei Tagen im Jahr eine Ausnahme erteilt werden.

Angeln in NSG ist bisher nur in einem Gebiet eingeschränkt: im NSG Elseaue. Nur bestimmte Strecken sind für das Angeln freigegeben. Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Eingehende Untersuchungen zeigen, dass trotz Verbot regelmäßig auch außerhalb der freigegebenen Abschnitte geangelt wird. Durch die Nutzung der Angelplätze oder -strecken entstehen (dauerhafte) illegale Pfade, die einen erheblichen Anstieg der Freizeitnutzung in ansonsten befriedeten Bereichen hervorrufen bzw. stark begünstigen. Hier sind klare Regelungen zu treffen und zentrale Abschnitte komplett zu sperren, damit keine „Missverständnisse“ mehr entstehen können.

Allgemeines Drohnenverbot in den NSG (inklusive Überflüge). Der Einsatz von Drohnen ist seit Anfang 2021 durch eine EU-Verordnung zu Drohnen (2019/945) geregelt. Erlaubt ist generell ein Aufstieg bis zu 120 Metern Höhe, bei einer Startmasse unter 25 Kilogramm. Drohnen ab 250 Gramm müssen registriert werden, unter 250 Gramm nur bei einer Drohne mit Kamera. Ab 250 Gramm ist ein Kompetenznachweis nötig und für die Drohne gilt eine Kennzeichnungspflicht. Beim Drohneneinsatz muss immer die direkte Sichtverbindung mit der Drohne gewährleistet sein (500 m als maximale Entfernung zum „Piloten“).

Bisher gilt: Die nationale Luftverkehrs-Ordnung erlaubt in § 21 h Absatz 3 den Drohnenflug über Naturschutzgebieten, Nationalparks, FFH- und Vogelschutzgebieten **grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde**. Bestimmte eng gefasste Bedingungen, darunter die Einhaltung einer Flughöhe von mindestens 100 Metern, gelten prinzipiell. Für Freizeit Zwecke sind Drohnenflüge über NSG prinzipiell ausgeschlossen.

Für den LP Herford sollte die Einrichtung von Zonen verankert werden, in denen Drohnenflug durch Geo-Fencing automatisch verhindert wird. Also muss im LP Kreis Herford gelten:

*Analog der Schutzgebietsausweisung muss ein **Geo-Fencing** eingerichtet werden. Es sollten im Kreis Herford Regelungen beschlossen werden, die über die EU-VO hinausgehen, was rechtlich problemlos möglich ist. D.h. zu den NSG sollten auch weitere Gebiete ausgewiesen werden, wo ein Drohnenverbot gilt, wie z.B. generell in den Bereichen zur Anreicherung (s.o.).*

5. Die Umsetzung des Landschaftsplanes muss umfassend finanziell ausgestattet werden

Ein Plan (auch ein guter und fachlich bestens begründeter) ist zunächst nur bedrucktes Papier. Die Erfahrungen der letzten drei Jahrzehnte zeigen, dass ohne wirksame Maßnahmen, gute Instrumente und vor allem ohne ausreichend finanzielle Mittel viele Planungen genau das bleiben: Planungen.

Um die Umsetzung des neuen Landschaftsplanes erfolgreich angehen zu können, fordern wir:

→ **Einführung einer Naturwacht**

Zu widerhandlungen gegen die erlassenen Ver- und Gebote müssen konsequent verfolgt und die Einhaltung der Regelungen sichergestellt werden. Die Einrichtung einer hauptamtlichen Naturwacht mit der Einstellung geeigneter Personen ist dafür zwingende Voraussetzung.

→ **Artenschutz mit konkreten Zahlen - Zielsetzung eindeutig definieren**

Es geht nicht nur um die Sicherung oder Erhöhung der Artenvielfalt, sondern auch um die Steigerung der Anzahl bei schon vorhandenen Arten, um den klar bezifferten Zuwachs der Anzahl vorhandener Individuen/Reproduktionseinheiten/Brutpaare zu erreichen - u.a. durch die verbesserte Entwicklung ihrer Lebensräume.

Die Naturschutzverbände fordern für die im Kreis relevanten Arten und deren lokalen Populationen zahlenmäßig nachvollziehbare Richtwerte, die sich auch im Nachgang per Monitoring überprüfen lassen (ein eigener Vorschlag von BUND und NABU für 14 Arten oder Artengruppen liegt vor). Auch der RAT FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (berufen 2001 von der Bundesregierung) fordert die Einführung eines solchen „**messbaren Verbesserungsgebotes**“ (2022).

→ **Waldnaturschutz / Privatwaldflächen**

Der Kreis Herford braucht eigene Lösungen zum Schutz der wertvollen Waldflächen im Kreisgebiet. Vorhandene Instrumente der Forstverwaltung sind schwergängig und bisher kaum umgesetzt (im Kreis bisher überhaupt nicht). Als Ergänzung zum Konzept „Schutz des kreiseigenen Waldes“ muss mit dem Landschaftsplan ein Konzept aufgestellt werden, das sich um den **Schutz besonders wertvoller Bereiche in den Privatwäldern** kümmert.

→ **Verstärkte Anstrengungen zum Flächenkauf**

Der Flächenkauf des Kreises sollte mit vorhandenen oder zukünftig geschaffenen Flächenpools und Ökokonten kombiniert werden. Ziel muss es sein, die Integration auch städtischer Ökokonten (z.B. Vlotho oder Herford) in den LP zu ermöglichen. Das Vorkaufsrecht des Kreises und der Kommunen muss viel gezielter genutzt werden. Der Kreis sollte für die Umsetzung des LP Mittel für den Flächenkauf **ZUSÄTZLICH** in den Haushalt aufnehmen - z.B. 500.000 € jährlich für 10 Jahre. Diese Mittel können, aber müssen nicht, in Kofinanzierung mit anderen (Land, EU) umgesetzt werden. Dadurch lassen sich dringend benötigte Mittel in der meist gebotenen Eile einsetzen, wenn sich kurzfristig eine wichtige Ankaufmöglichkeit ergibt. Auch der (übergangsweise) Kauf gemeinsam mit Gebäuden sollte möglich sein, denn aktuell werden Flächen oft nur noch mit (landwirtschaftlichen) Gebäuden zusammen angeboten.

→ **Vegetationskundlich bedeutsame Flächen / Brachflächen**

Es gibt eine Liste mit besonders wertvollen, meist kleinräumigen Bereichen wegen des Vorkommens seltener Pflanzenarten oder -gesellschaften. Diese ist im Entwurf des LP (Stand 1/23) nur unzureichend berücksichtigt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen müssen besser geschützt werden. Die dafür nötigen Daten liegen in guter Form vor, weil seit Jahren im Kreis Herford für die neue Rote Liste der Pflanzen in NRW intensiv (und vorwiegend ehrenamtlich) nach solchen Standorten gesucht wird.

→ **Randstreifen einplanen**

Wegraine, Randstreifen an Gewässern u.a. sind aktiv in den Biotopverbund des LP einzuplanen. Die Mahd bzw. Pflege dieser vielen Streifen ist unbedingt und vor allem in Schutzgebieten nach extensiven, naturschutzgerechten Gesichtspunkten durchzuführen. Der Landschaftsplan sollte durch ein **Wegrainkataster** für alle kommunalen und kreiseigenen Straßen ergänzt werden; verbindliche Regelungen für die Gewässer sind im Einklang mit landesweiten und nationalen Rechtsvorgaben einzupflegen.

→ **Pufferzonen sind unverzichtbar**

Die meisten NSG (vorhanden wie geplant) im Kreis Herford sind schmale, Gewässer begleitende, streifenförmige, langgestreckte Flächen mit sehr hohem Anteil an Grenzlinien zur (nicht speziell geschützten) Umgebungslandschaft. Durch Starkregen, allgemeine Erosion, unvermeidbare Einträge von Nährstoffen - trotz der Realisierung einer guten fachlichen Praxis - sind viele NSG im Kreis Herford immer schon und sicher auch zukünftig in ihrer Entwicklung beeinträchtigt. Für besonders wertvolle Bereiche in den NSG müssen wenigstens punktuell Pufferzonen ausgewiesen werden, in denen der Eintrag von Schadstoffen inklusive Stickstoff reduziert werden muss. Wenn dazu im neu aufgestellten LP keine klar identifizierte Kulisse besteht, ist eine allgemeine Formulierung im Text nicht zielführend.

→ **Bezug zum natürlichen Klimaschutz**

Es fehlt der Bezug zum **natürlichen Klimaschutz**. Viele NSG lassen die für viele Arten notwendige Vernässung z.B. im Feuchtgrünland nach wie vor vermissen; die zunehmende Trockenheit verschärft dieses Problem. Ein Beispiel: Die weit verbreitete Teichhaltung in den Quellregionen unserer Bäche ist unter diesem Aspekt noch problematischer geworden und muss verstärkt angegangen werden. Dafür werden aktuell sogar neue Fördertöpfe bundes- wie landesweit eingerichtet. Um diese sinnvoll und gezielt einsetzen zu können, muss der LP an dieser Stelle nachgebessert werden.

→ **Umgang mit „systemrelevanter Infrastruktur“**

Aktuell und zukünftig sind viele Schutzgebiete, auch viele NSG, direkt durch Anlage und Unterhaltung von Brunnen, Leitungen (Gas, Strom, Telekommunikation) und Verkehrswegen betroffen (Stichwort „beschleunigte Verfahren“). Durch etliche Neuplanungen (Stromtrassen, ICE) wird der Druck noch erhöht.

Hier dürfen „demokratische Rechte und Widerspruchsrechte (...) nicht geschmälert werden, Beteiligungsrechte sind frühzeitig zu eröffnen. Voraussetzung für die Beschleunigung von Verfahren ist auf allen Ebenen der Planung und Zulassung sowie bei allen beteiligten Behörden, insbesondere auch den Naturschutzbehörden, eine deutliche Verstärkung durch qualifiziertes Personal.“ Diesen Forderungen des BUNDESVERBANDES BERUFLICHER NATURSCHUTZ schließen sich BUND und NABU im Kreis Herford ausdrücklich an.

→ **Personelle Ausstattung verbessern**

Für die Umsetzung des Landschaftsplanes wird es vor allem Menschen geben müssen, die das aufwändige Planwerk in die Realität übertragen. Im Kreis Herford können wir auf eine langjährige, gute Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung, Ehrenamt und den Nutzerverbänden zurückgreifen (z.B. im Naturschutzbeirat, in der Biologischen Station). Insofern ist für die Zukunft die personelle Ausstattung der unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station im Interesse einer langfristigen Sicherung von Natur und Landschaft unbedingt deutlich zu verbessern.

Nur so haben Biodiversität und Landschaftsschutz eine Chance, nur so können die Ziele des neu aufgestellten Landschaftsplanes erreicht werden.